



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

21.07.2011
Seite 1 von 3

nachrichtlich

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Aktenzeichen V-2 8001.7.93
bei Antwort bitte angeben

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und
Rohstoffwirtschaft e.V.

Dr. Christoph Leifer
Telefon 0211 4566-617
Telefax 0211 4566-81617
christoph.leifer@mkulnv.nrw.de

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen

Mit Erlass vom 5. Januar 2011 wurden die Rahmenbedingungen für die Anordnung und Auferlegung einer Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen nach § 17 und § 12 BImSchG geregelt. Auf folgende Aspekte möchte ich erläuternd hinweisen:

1. Eigengesellschaften

Abfallentsorgungsanlagen, die als Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben werden, sind nicht automatisch von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung ausgenommen. Da Eigengesellschaften grundsätzlich insolvenzfähig sind und keine generelle gesetzliche Einstandspflicht der beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaft besteht, darf von der Auferlegung der Sicherheitsleistung – wie in dem Erlass ausgeführt – nur abgesehen werden, wenn eine individuelle Einstandspflicht vorliegt, um den angestrebten Sicherungszweck jederzeit zu gewährleisten.

2. Kapazitätsabhängige Sicherheitsleistung

Will ein Betreiber seine genehmigte Kapazität zunächst nicht voll ausnutzen und nur für die von ihm genutzte Menge bzw. den derzeit genutzten Einsatzstoff eine Sicherheitsleistung erbringen, so kann die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Behörde auf einen entsprechenden Antrag den Betrieb der Anlage auf die beantragte Teilmenge beschränken und eine Erweiterung nur unter der Bedingung der Erhöhung der Sicherheitsleistung zulassen. Seite 2 von 3

Mögliche Bescheidformulierung:

„Im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber wird in Abänderung der Genehmigung vom ... die Kapazität auf ... (bzw. die Nutzung der Einsatzstoffe auf ...) beschränkt. Eine weitergehende Ausnutzung der Genehmigung über diesen Rahmen hinaus bis hin zur maximalen Begrenzung der Ursprungsgenehmigung ist nur zulässig, wenn zuvor eine Anzeige an die Genehmigungsbehörde erfolgt und der Betreiber daraufhin die von der Behörde geforderte Sicherheitsleistung geleistet hat. Anderenfalls liegt ein rechtswidriger Anlagenbetrieb vor, der gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zu einer Betriebsuntersagung führen und gemäß § 327 StGB strafrechtlich relevant sein kann.“

Mit dieser Formulierung wird der bestehende Anlagenbetrieb unter zwei Auflagen gestellt:

- für den zurzeit ausgenutzten Genehmigungsumfang bedarf es einer dementsprechenden, sofort zu erbringenden Sicherheitsleistung.
- für eine später genutzte, sich innerhalb des Genehmigungsumfangs befindlichen Teilmenge, bedarf es einer entsprechenden Erklärung und einer weiteren, der Teilmenge entsprechenden Sicherheitsleistung.

Damit wird die Auferlegung der Sicherheitsleistung unter die Bedingung gestellt, dass sich diese an den Umfang der ausgenutzten Genehmigung anpasst.



Ich bitte, diesen Erlass an die Gemeinden und Kreise in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung. Seite 3 von 3

Im Auftrag


Dr. Leifer